

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. September 1970

Nummer 142

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203011	21. 8. 1970	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ordnung der Laufbahn des höheren Dienstes bei der Landesanstalt für Gewässerkunde und Gewässerschutz Nordrhein-Westfalen . . . . .	1480
203301 203312	17. 8. 1970	RdErl. d. Finanzministers Kinderzuschlag für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Kinder von Angestellten und Arbeitern . . . . .	1478
20522	14. 8. 1970	RdErl. d. Innenministers Unterhaltungskosten für Polizeidiensthunde und Pauschalentschädigung für die Mitnahme des Diensthundes im privateigenen Kraftfahrzeug zwischen Wohnung und Dienststelle . . . . .	1478
750	11. 8. 1970	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinien für die Untersuchung von Unfällen, Schadensfällen und besonderen Ereignissen sowie für die Erforschung strafbarer Handlungen durch die Bergämter . . . . .	1478
8054	13. 8. 1970	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Überwachung gewerblicher Betriebe bei der Ausführung von Bauten der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) . . . . .	1478

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	<b>Personalveränderungen</b>	
	Finanzminister . . . . .	1479
	Justizminister . . . . .	1479
	<b>Hinweis</b>	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 81 v. 21. 8. 1970 . . . . .	1480

## I.

203301  
2633:2**Kinderzuschlag  
für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Kinder  
von Angestellten und Arbeitern**RdErl. d. Finanzministers v. 17. 8. 1970 —  
B 4135/4235 — 1 — IV 1

Bei der entsprechenden Anwendung meines RdErl. v. 10. 8. 1970 (SMBl. NW. 20320) betr. Kinderzuschlag für verheiratete, verwitwete oder geschiedene Kinder auf Angestellte und Arbeiter sind die tariflichen Vorschriften über die Ausschlussfristen (§ 70 BAT, § 72 MTL II) zu beachten.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1970 S. 1478.

20522

**Unterhaltungskosten für Polizeidiensthunde  
und Pauschalentschädigung für die Mitnahme  
des Diensthundes im privateigenen Kraftfahrzeug  
zwischen Wohnung und Dienststelle**RdErl. d. Innenministers v. 14. 8. 1970 —  
IV D 2 — 85251 **Unterhaltungskosten**

1.1 Für die Unterhaltung des Diensthundes wird eine monatliche Entschädigung gezahlt, deren Höhe gesondert bekanntgegeben wird. Die Zahlung erfolgt mit den Dienstbezügen monatlich im voraus durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

1.2 **Zahlungsbeginn und Ende**

1.21 Die Entschädigung ist von dem Tag ab zu zahlen, an dem dem Diensthundführer ein Diensthund übergeben wird. Erfolgt die Zuteilung des Diensthundes nicht am 1. eines Monats, ist für jeden Tag  $\frac{1}{30}$  des Monatsbetrages zu berechnen.

1.22 Bei anderweitiger Verwendung des Diensthundführers erhält dieser die Entschädigung bis zu dem Tag, an dem seine Aufgabe als Diensthundführer endet. Überzahlungen sind zu erstatten.

1.23 Kann der Diensthund wegen Urlaub, Krankheit, Kur oder aus sonstigen in der Person des Diensthundführers liegenden Gründen nicht in dessen Zwinger verbleiben, so hat der Diensthundführer für die Zeit, während der sich der Diensthund nicht in seinem Zwinger befindet, die Entschädigung anteilmäßig an denjenigen abzuführen, der während dieses Zeitraumes die Pflege des Hundes übernimmt.

1.24 Bei Tod oder Aussonderung des Diensthundes verbleibt dem Diensthundführer für den Monat, in dem das Ereignis eintritt, der volle Monatsbetrag. Wird dem Diensthundführer noch im gleichen Monat ein anderer Diensthund zugeteilt, erhält er für diesen Diensthund erst vom nächsten Monat ab die Entschädigung.

1.3 Während der Teilnahme an einem Lehrgang an der Landespolizeischule für Diensthundführer wird die Entschädigung in voller Höhe weitergezahlt. Die Landespolizeischule für Diensthundführer zieht von den Lehrgangsteilnehmern den als Futtersatz festgesetzten Betrag je Hund und Tag ein und vereinnahmt ihn planmäßig.

2 **Pauschalentschädigung** für die Mitnahme des Diensthundes im privateigenen Kraftfahrzeug zwischen Wohnung und Dienststelle.

2.1 Für die Mitnahme des Diensthundes im privateigenen Kraftfahrzeug zwischen Wohnung und Dienststelle wird eine monatliche Pauschalentschädigung gewährt, deren Höhe gleichfalls gesondert bekanntgegeben wird; auch sie wird durch das Landesamt für Besol-

dung und Versorgung mit den Dienstbezügen monatlich im voraus gezahlt.

2.2 Die Zahlung beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Diensthund im privateigenen Kraftfahrzeug mitgenommen wird.

2.3 Sie ist mit Ablauf des Monats einzustellen, in dem die Mitnahme des Diensthundes im privateigenen Kraftfahrzeug endet, es sei denn, die Mitnahme wird bereits im folgenden Monat wieder aufgenommen.

2.4 Die Pauschalentschädigung wird nicht gewährt, wenn die kürzeste Straßenverbindung zwischen Wohnung und Dienststelle (einfache Entfernung) nicht mehr als 2 km beträgt oder ein verbilligter Fahrausweis zur Benutzung von öffentlichen regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln in Anspruch genommen wird.

3 **Sonstiges**

3.1 Diensthunde sind aus Kostengründen nach Möglichkeit am 1. eines Monats zuzuteilen, zu übergeben oder auszusondern.

3.2 Der RdErl. v. 3. 8. 1967 (n. v.) — IV D 2 — 8525 (SMBl. NW. 20522) wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1970 S. 1478.

750

**Richtlinien****für die Untersuchung von Unfällen, Schadensfällen  
und besonderen Ereignissen sowie für die Erforschung  
strafbarer Handlungen durch die Bergämter**RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und  
Verkehr v. 11. 8. 1970 — III A 1 — 20—00—5670

In dem RdErl. v. 1. 3. 1968 (MBl. NW. S. 656 / SMBl. NW. 750) sind in Nr. 4.424 Absatz 3 Satz 1 die Worte „und die bisherige Niederschrift aus den Akten zu entfernen“ zu streichen; nach dem Wort „abzubrechen“ ist ein Punkt zu setzen.

— MBl. NW. 1970 S. 1478.

8054

**Überwachung gewerblicher Betriebe  
bei der Ausführung von Bauten der Wasser-  
und Schiffsverkehrsverwaltung (WSV)**RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 13. 8. 1970 — III A 3 — 8012.2 — (III Nr. 2070)

In Übereinstimmung mit §§ 120 a ff. GewO sieht Abschnitt 6 Absatz 1 der Allgemeinen Dienstvorschrift der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung (ADW) Nr. 3004 „Verantwortung für Sicherheit und Ordnung bei Durchführung baulicher Maßnahmen — Verantwortung bei Bauten (VbB)“ vor, daß Bauvorhaben, die von gewerblichen Unternehmen für die Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung (WSV) ausgeführt werden, der Überwachung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter unterliegen. Dagegen werden Bauvorhaben der WSV mit eigenem Personal nach Abschnitt 6 Absatz 2 ADW 3004 von der WSV selbst überwacht.

Da für den Unternehmer keine Verpflichtung besteht, ein Bauvorhaben dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen, wurden die Baustellen der WSV den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern häufig nicht rechtzeitig bekannt. Der Bundesminister für Verkehr wird daher in einem Abschnitt der zur Zeit in Arbeit befindlichen ADW Nr. 3003 „Vergabewesen, Preisbildungswesen“ die Unterbehörden der WSV anweisen, in den Vertragsbedingungen den Unternehmer zu verpflichten, den Baubeginn dem zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt schriftlich mitzuteilen.

Ich bitte, diesen Bauvorhaben der WSV besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

— MBl. NW. 1970 S. 1478.

## II. Personalveränderungen

### Finanzminister

#### Ministerium

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat E. Spindler zum Leitenden Ministerialrat  
Regierungsdirektor E. Wrede zum Ministerialrat  
Oberregierungsrat F. Grätsch zum Regierungsdirektor  
Oberregierungsrat K. Ranft zum Regierungsdirektor

Es ist in den Ruhestand getreten:

Leitender Ministerialrat P. Pollmann

#### Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

##### Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Regierungsdirektor Dr. A. Lochner zum Leitenden Regierungsdirektor  
Regierungsassessor Dr. H. Link zum Regierungsrat beim Finanzamt Düsseldorf-Altstadt  
Regierungsassessor Dr. H.-D. Lehmborg zum Regierungsrat  
Obersteuerrat H. Schultze zum Regierungsrat

##### Konzernbetriebsprüfungsstelle II Düsseldorf

Obersteuerrat H.-W. Thomas zum Regierungsrat

##### Oberfinanzdirektion Köln

Regierungsdirektor T. Mereien zum Leitenden Regierungsdirektor  
Regierungsassessor G. Großer zum Regierungsrat  
Forstassessor K. Imig zum Forstmeister

##### Landwirtschaftliche Betriebsprüfungsstelle Köln

Regierungsassessor Dr. G. Schwär zum Regierungsrat

##### Steuerfahndungsstelle Aachen

Oberregierungsrat Dr. K. Scobel zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Aachen-Stadt

##### Oberfinanzdirektion Münster

Oberregierungsrat G. Nast zum Regierungsdirektor

##### Finanzamt Essen-Ost

Regierungsrat Dr. G. Romberg zum Oberregierungsrat

##### Finanzbauamt Krefeld

Regierungsbaurat W. Raedt zum Oberregierungsbaurat

##### Finanzbauamt Mülheim/Ruhr

Regierungsbaurat P. Momm zum Oberregierungsbaurat

##### Finanzamt Köln-Körperschaften

Regierungsassessor H. Fischer zum Regierungsrat

##### Finanzamt Dortmund-Süd

Regierungsrat H. Block zum Oberregierungsrat

##### Finanzbauamt Dortmund

Regierungsbauassessor H.-E. Schwenke zum Regierungsbaurat

##### Rechenzentrum

Regierungsassessor H. Strohschein zum Regierungsrat

Es sind versetzt worden:

##### Finanzamt Düsseldorf-Süd

Oberregierungsrat Dr. J. Schwarz an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf

##### Finanzamt Essen-Ost

Oberregierungsrat H. Lemke an das Finanzamt Duisburg-Süd

##### Finanzamt Kempen

Oberregierungsrat W. Brocks an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf

##### Finanzamt Köln-Ost

Regierungsrat H. Rieck an das Finanzamt Köln-Nord

##### Finanzamt Siegburg

Regierungsdirektor H. Winkels an die Oberfinanzdirektion Köln

##### Finanzamt Wipperfürth

Oberregierungsrätin R. Schmidt-Eggers an das Finanzamt Kiel-Nord

##### Finanzamt Beckum

Regierungsrat W. Hohn an das Finanzamt Bielefeld-Stadt

##### Finanzamt Borken

Regierungsrat W. Beckert an die Oberfinanzdirektion Münster

Es sind in den Ruhestand getreten:

##### Finanzamt Düsseldorf-Nord

Finanzamtsdirektor Dr. H. Bucker

##### Finanzbauamt Iserlohn

Regierungsbaudirektor F. Brandes

Es ist ausgeschieden:

##### Finanzamt Köln-Land

Regierungsrat Dr. S. Depiereux

Es ist verstorben:

##### Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Oberfinanzpräsident Dr. K. Höning

— MBl. NW. 1970 S. 1479.

### Justizminister

#### Verwaltungsgerichte

Es sind ernannt worden:

Verwaltungsgerichtsrat B. Müller zum Oberverwaltungsgerichtsrat beim Oberverwaltungsgericht in Münster  
Gerichtsassessor K. H. Huwendick zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Minden  
Gerichtsassessor G.-A. Stange zum Verwaltungsgerichtsrat beim Verwaltungsgericht in Arnsberg

Es sind in den Ruhestand getreten:

Senatspräsident Dr. W. Robel vom Oberverwaltungsgericht in Münster  
Verwaltungsgerichtsdirektor S. von Gerdtell,  
Verwaltungsgerichtsrätin H. Krüger  
vom Verwaltungsgericht in Köln

#### Finanzgerichte

Es sind ernannt worden:

Finanzgerichtsrat K. Hillemeier zum Senatspräsidenten beim Finanzgericht Düsseldorf  
Finanzgerichtsrat A. Burhoff zum Senatspräsidenten beim Finanzgericht Münster

die Oberregierungsräte

H. Faust,

H. Jahn,

W. Tillen

zu Finanzgerichtsräten beim Finanzgericht Düsseldorf

Oberregierungsrat B. Borgmann,

Regierungsrat Dr. V. Lohr

zu Finanzgerichtsräten beim Finanzgericht Münster

— MBl. NW. 1970 S. 1479.

**Hinweis****Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 81 v. 21. 8. 1970**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	31. 7. 1970	Verordnung über die Eingruppierung der mit Landesbeamten nicht vergleichbaren Beamten der Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz und Westfalen . . . . .	640

— MBl. NW. 1970 S. 1480.

**I.****203011**

**Ordnung der Laufbahn  
des höheren Dienstes bei der Landesanstalt  
für Gewässerkunde und Gewässerschutz  
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten v. 21. 8. 1970 — I B 2 — 01.001 — 60 E 70

Auf Grund des § 4 Abs. 4 Satz 1 und des § 9 Abs. 1 Satz 2 der Laufbahnverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. April 1966 (GV. NW. S. 239), geändert durch Verordnung vom 11. Juni 1970 (GV. NW. S. 494) — SGV. NW. 20301 — wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister bestimmt:

1. Die Befähigung für die Laufbahn des höheren Dienstes bei der Landesanstalt für Gewässerkunde und Gewässerschutz Nordrhein-Westfalen besitzt, wer an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule ein chemisches, physikalisches, biologisches, geographisches, geologisches oder mathematisches Studium mit der Diplom-Hauptprüfung oder mit der Promotion abgeschlossen hat  
und  
nach Bestehen der Prüfung eine der Vorbildung entsprechende hauptberufliche Tätigkeit von vier Jahren innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübt hat, die geeignet ist, die für die Laufbahn erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln.  
Die Prüfung an einer ausländischen Hochschule, die einer der vorgenannten Prüfungen entspricht, kann durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als gleichwertig anerkannt werden.
2. Die Laufbahn des höheren Dienstes bei der Landesanstalt besteht aus folgenden Ämtern, die regelmäßig zu durchlaufen sind:
  - Regierungsrat
  - Oberregierungsrat
  - Regierungsdirektor
  - Leitender Regierungsdirektor.
3. Diese Regelung tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

— MBl. NW. 1970 S. 1480.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.